

CHECKLISTE: EINSTELLUNG EINES LEHRLINGS

| Was zu beachten ist: | Hinweise und Rechtsgrundlagen: |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Förderungen sind möglich? | <p>→ www.lehre-foerdern.at (Förderungen durch die Lehrlingsstelle)</p> <p>→ ggf. spezielle Förderungen durch AMS, Sozialministeriumservice, Bundesland, Gemeinde</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist ein Feststellungsbescheid der Lehrlingsstelle bezüglich Ausbildungseignung des Betriebs vorhanden? | Siehe § 3a BAG (erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen im betreffenden Lehrberuf) |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist ein fachlich geeigneter Ausbilder vorhanden, der die Ausbilderprüfung oder den 40-stündigen Ausbilderkurs absolviert hat? | Siehe § 3 BAG |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Werden die Lehrlingshöchstzahlen im Betrieb eingehalten? | Verhältniszahlen Lehrlinge – Fachkräfte bzw. Lehrlinge – Ausbilder siehe § 8 Abs. 5 bis 12 BAG |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hat der Lehrling die allgemeine Schulpflicht von neun Jahren erfüllt? | Siehe § 2 KJBG |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Falle eines ausländischen Lehrlings, der unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz fällt: Ist eine Beschäftigungsbewilligung vorhanden? <p>Außerdem erforderlich: Meldung des Beginns der Beschäftigung binnen drei Tagen</p> | <p>Anwendung des AuslBG (§ 1, § 2 AuslBG)</p> <p>Zur Beschäftigungsbewilligung siehe § 4 AuslBG</p> <p>Siehe § 26 Abs. 5 AuslBG)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist der Lehrling für die Ausbildung geeignet (geistig, körperlich)? | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information des Betriebsrates | <p>Vorabverständigung von der geplanten Einstellung (§ 99 Abs. 2 ArbVG)</p> <p>Verständigung von der erfolgten Einstellung (§ 99 Abs. 4 ArbVG)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diskriminierungsverbote beachten (Geschlecht, Alter, Religion, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Behinderung) | Siehe Teil I. und II. des Gleichbehandlungsgesetzes und §§ 7a bis 7q Behinderteneinstellungsgesetz |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmeldung zur Sozialversicherung beim zuständigen Krankenversicherungsträger vor Arbeitsantritt | Siehe § 33 ASVG |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmeldung des Lehrvertrags bei der zuständigen Lehrlingsstelle spätestens binnen 3 Wochen ab Lehrzeitbeginn | Siehe § 20 BAG |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmeldung des Lehrlings bei der zuständigen Berufsschule binnen 2 Wochen ab Lehrzeitbeginn | § 24 Abs. 3 Schulpflichtgesetz |